

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1347



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Marketingkooperation Städte
in Schleswig-Holstein e.V.
Holstentorplatz 1, 23552 Lübeck

Bankverbindung: Sparkasse Kiel
BLZ 210 501 70 · Konto 92 021 328
USt.-ID-Nr. DE225201604

Ansprechpartner: Michael Zeinert
Telefon: 0431-5194-206
Fax: 0431-5194-565

27. Oktober 2006

Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/996

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf abzugeben. Entsprechend der Aufgabenstellung der Marketingkooperation Städte in Schleswig-Holstein, in der 13 Städte mit besonderer touristischer Bedeutung zusammen arbeiten, konzentrieren wir uns auf den § 9 des Gesetzentwurfs mit besonderen Regelungen für Tourismusorte.

Im § 9 werden die zuständigen Fachministerien ermächtigt, eine sog. „Bäderregelung“ zu erlassen. Wie in der Vergangenheit werden auch in Zukunft touristisch bedeutsame Städte von den Privilegien der Bäderregelung ausgeschlossen. Wir halten eine solche Politik nicht für zukunftsgewandt und möchten sehr nachdrücklich darum bitten, im § 9 des Ladenöffnungszeitengesetzes die Grundlage dafür zu schaffen, dass künftige Bäderregelungen auch auf dynamische Entwicklungen im Städtetourismus reagieren können.

Nach dem derzeitigen Wortlaut ist das Privileg der Bäderregelung beschränkt auf anerkannte Kur- und Erholungsorte sowie auf Orte mit besonderer Bedeutung für den „Urlaubstourismus“. Städte können jedoch nur in wenigen Sonderfällen als Kur- und Erholungsorte anerkannt werden und eignen sich auch nicht als Orte des „Urlaubstourismus“. In die Städte kommen Gäste, um dort etwas zu erleben, zu shoppen, sich kulinarischen und kulturellen Genüssen hinzugeben oder Veranstaltungen zu besuchen. Daneben stehen auch noch geschäftlich begründete Reisemotive. Allen Städtetouristen ist gemein, dass sie Einkäufe erledigen. Nach einer aktuellen Grundlagenuntersuchung des Deutschen Tourismusverbandes zum Städte- und Kulturtourismus in Deutschland (2006) ist der Einzelhandel mit einem Gesamtumsatz von 41 Mrd. Euro Hauptprofiteur des Städtetourismus und liegt weit vor der Gastronomie mit 24 Mrd. Euro. Nur 17 % dieses Umsatzes werden durch Übernachtungstouristen ausgelöst, der absolute Großteil kommt von Tagesausflüglern (62 %) und Tagesgeschäftreisenden (14 %). Das bedeutet, wenn man über eine Verknüpfung von Einzelhandel und Tourismus spricht und, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, dem Wunsch der Gäste entsprechen möchte, Kaufbedürfnisse zu decken, dann geht dieses nicht ohne die Städte. Dort liegt der größte wirtschaftliche Hebel, dort tätigen im übrigen auch Urlaubsgäste, die an der

Küste wohnen, ihre Einkäufe. Es entbehrt jeder Logik, die Bäderregelungen in Schleswig-Holstein dort enden zu lassen, wo Einkaufstourismus im ökonomischen Sinne erst spannend wird.

Der Tagestourismus hat neben dem Urlaubstourismus eine überragende Bedeutung für die Entwicklung der Tourismusbranche in Schleswig-Holstein. In der von uns im Jahre 2005 vorgelegten Untersuchung zu den wirtschaftlichen Effekten des Tagestourismus in den Mitgliedsstädten der Marketingkooperation Städte in Schleswig-Holstein heißt es, dass die direkten Umsätze aus Tagesreisen in den Mitgliedsstädten mehr als 1,2 Mrd. Euro betragen darunter mehr als 600 Mio. Euro im Einzelhandel. Die daraus entstehenden Einkommenseffekte sichern allein in den Mitgliedsstädten 25.900 Arbeitsplätze. Auch aus diesem Grund erscheint uns eine Berücksichtigung von Orten, die vom Tagestourismus profitieren, bei der künftigen Neufassung von Bäderregelungen in Schleswig-Holstein ein Gebot der Stunde.

Im Ergebnis möchten wir anregen, im § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Formulierung „Urlaubstourismus“ durch den Begriff „Tourismus“ zu ersetzen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marketingkooperation Städte in Schleswig-Holstein e.V.



Michael Zeinert
2. Vorsitzender